



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 4/2009
VOM 11. AUGUST 2009**

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2009 bzw. 2009/2010 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (siehe Art. 49 Abs. 2 KR sowie die Richtlinie Corporate Governance (RLCG)) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2009 bzw. 2009/2010 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

A. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Struktur und Mechanismus des Verfahrens) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar zur RLCG (Kom. RLCG) erwähnt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern und andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls aufzuführen. Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Wenn bezüglich des Inhalts und/oder des Festsetzungsverfahrens im Hinblick auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist diese separat offen zu legen.

Werden die Entschädigungen bzw. das Vergütungssystem anderer Gesellschaften zum Vergleich herangezogen (Benchmark), so ist die Zusammensetzung des Benchmarks oder sind die betreffenden Unternehmen in einer Weise zu umschreiben, die es dem Investor erlaubt, sich ein klares Bild davon zu machen, mit welchen anderen Gesellschaften der Emittent sich vergleicht.

Beruhet die Bemessung der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung auf einem freien Ermessensentscheid des Verwaltungsrats, ist auch dies explizit offen zu legen.

B. Zusätzliche Honorare des externen Revisionsorgans (Ziff. 8.3 Anhang RLCG)

Erbringt das externe Revisionsorgan – neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit – weitere Dienstleistungen für den Emittenten, so sind die entsprechenden Entschädigungen offen zu legen. Dabei ist der Gesamtbetrag in die Hauptbestandteile aufzuschlüsseln (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung, Transaktionsberatung [inkl. Due Diligence]). Allgemeine Formulierungen wie etwa «Beratungsdienstleistungen» genügen hierbei nicht, da dies blosser Leerformeln sind (vgl. Rz. 5 N 5 Kom. RLCG).

C. Informationsinstrumente der externen Revision (Ziff. 8.4 Anhang RLCG)

Die Ausführungen betreffend die Informationsinstrumente des externen Revisionsorgans sind so auszugestalten, dass der Anleger daraus Rückschlüsse ziehen kann, inwieweit der Verwaltungsrat sich über die Tätigkeit der Prüfgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr informiert und sich mit deren Leistung auseinandergesetzt hat. Aus diesem Grunde sind u.a. Angaben zu machen zu den Kriterien, die der Verwaltungsrat für die Beurteilung der Leistung des Revisionsorgans und dessen Honorierung für die erbrachten Prüfdienstleistungen herangezogen hat. Weitere Hinweise zu den zu machenden Erläuterungen finden sich in Ziff. 8.4 N 2 Kom. RLCG.

Wurde ein neues Revisionsorgan mit der Abschlussprüfung betraut, ist zu erläutern, weshalb es zu diesem Wechsel gekommen ist und welche Kriterien für den Entscheid des Verwaltungsrats von Bedeutung waren, gerade diese Prüfgesellschaft zu mandatieren bzw. der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Siehe dazu auch die in Ziff. 8.4 N 2 Kom. RLCG aufgeführten Beispiele sowie den Entscheid der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL/CG/IV/05, Ziff. 18).

Die Verwaltungsräte von Emittenten, die unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehen, haben unbeschadet dieser Tatsache ihren aktienrechtlichen Pflichten gemäss Obligationenrecht nachzukommen. Sie sind deshalb verpflichtet, sich mit der Tätigkeit des externen Revisionsorgans und dessen Honorierung zu befassen. Die Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 8.4 Anhang RLCG finden grundsätzlich auf sie Anwendung. Die Tatsache, dass sie der FINMA bestimmte Angaben zur externen Revisionsstelle zu machen haben, entbindet sie nicht von diesen Pflichten.

Die Erläuterungen zur Corporate Governance dienen der besseren Information der Investoren. Dies gilt namentlich auch für (ausländische) Marktteilnehmer, welche die geltenden obligationenrechtlichen Vorschriften nicht kennen. Der allfällige Rotationsrhythmus des leitenden Revisors ist daher explizit zu erwähnen, selbst wenn es sich dabei um die für schweizerische Gesellschaften geltende gesetzliche Maximaldauer von sieben Jahren handelt (Art. 730a Abs. 2 Obligationenrecht).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz der periodischen Berichterstattung, insbesondere derjenigen zur Corporate Governance, zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance_de.html

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar unter:

http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions/corporate_governance_de.html

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html

